

Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung (SLB)

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

¹ Unter dem Namen Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung bezweckt die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen und die Lebensbedingungen im Berg- und Hügelgebiet des Kantons Luzern zu verbessern und die Beziehungen zwischen dieser Bevölkerung und der übrigen Gesellschaft, sozialen Institutionen und Wirtschaftskreisen zu fördern.

Er tut dies insbesondere durch:

- a. Vermittlung und Leistung von Finanzhilfen an hilfebedürftige und hilfswürdige Gesuchstellende
- b. Vermittlung von Arbeitseinsätzen im Luzernischen und angrenzenden Regionen, Zusammenarbeit mit Einsatzstellen
- c. Unterstützung von innovativen Projekten
- d. aktive Beziehungspflege und Kooperationen zur Erfüllung des Vereinszweckes

III. Mittel

Art. 3

¹ Der Verein erreicht seinen Zweck durch Zusammenarbeit mit kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen sowie mit Gemeinden, amtlichen Dienststellen und interessierten Institutionen.

² Der Verein erfüllt seine Aufgaben soweit als möglich durch ehrenamtliche Tätigkeit.

Art. 4

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel durch einen Jahresbeitrag seiner Mitglieder, dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

² Der Verein nimmt Spenden und Schenkungen entgegen und vermittelt solche.

³ Der Verein kann einen Fonds eröffnen, aus welchem Finanzhilfen an Gesuchsteller aus dem Luzerner Berg- und Hügelgebiet geleistet werden.

⁴ Der Verein ist bestrebt, die Bedingungen der ZEWO zu erfüllen und durch diese anerkannt zu sein.

IV. Mitglieder

Art. 5

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

V. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind die

- Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 7

1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand jederzeit unter Beachtung der statutarischen Einladungsvorschriften einberufen.

Art. 8

1 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

2 Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

3 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 9

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

2 Für die Verhandlungsordnung ist das Organisationsreglement des Vereins massgebend.

Art. 10

1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, es sei denn die Mehrheit der Stimmenden (relatives Mehr) verlangt auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung.

2 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

3 Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastungserklärung an die Organe

4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Statutenrevision
6. Auflösung des Vereins
7. Fusion mit anderen juristischen Personen
8. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

B. Der Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

² Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Nach gleichzeitigem Versand der dokumentierten Unterstützungsanträge an alle Vorstandsmitglieder können Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (zB. per Email) gefasst werden.

³ Die Beschlüsse erfolgen an Sitzungen und auf dem Korrespondenzweg mit einfacher Mehrheit.

⁴ Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 14

¹ Der Vorstand ist zuständig für die operative Leitung und für alle weiteren Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes die nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- a. die Ernennung einer Geschäftsstelle und/oder eines Geschäftsstellenleiters
- b. die Wahl des Präsidenten und Mitglieder der AG Berggebiet sowie allenfalls weiterer Arbeitsgruppen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15

¹ Die Revisionsstelle ist jedes Jahr zu wählen. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen und von der ZEWÖ anerkannten Revisor.

VI. Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 17

Für den Rechnungsabschluss gilt das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung

Art. 18

Im Falle der Liquidation fällt das Vereinsvermögen an den Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband mit der Auflage, es für die Luzerner Bergbevölkerung zu verwenden.

Hergiswil, 28. März 2014

Der Präsident:



Die Protokollführerin:


